



Sonnenbühl

Schwäbische Alb

**Gemeinde Sonnenbühl
Landkreis Reutlingen**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Sonnenbühl (Gebührensatzung Schulkindbetreuung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Sonnenbühl betreibt die Schulkindbetreuung an Ihren Grundschulen als öffentliche Einrichtung.
- (2) In der Schulkindbetreuung werden Schulkinder bis zur 4. Schulklasse betreut.

§ 2 - Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schulkindes in die Schulkindbetreuung. Die Aufnahme erfolgt durch den Antrag der Eltern/ Erziehungsberechtigten und durch die Aufnahmebestätigung der Gemeinde Sonnenbühl als Einrichtungsträger.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Auf Grund der begrenzten Plätze ist ein Nachweis der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Schulkindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Schulkinder, die in eine weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.
- (4) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Bei Wegzug des Schulkindes ist die Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Änderungen der einzelnen Tage können nur zum Schulhalbjahr vorgenommen werden und müssen mindestens 30 Tage vor Beginn des kommenden Schulhalbjahres der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Schulkind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat unentschuldig fehlt.

§ 3 - Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebungen

- (1) Die Gemeinde Sonnenbühl erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Schulkindbetreuung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Benutzungsgebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. In den Benutzungsgebühren ist keine Verpflegung enthalten. Näheres zu den Betreuungsangeboten ergibt sich aus dem § 2 dieser Satzung bzw. aus den Aufnahmeunterlagen für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Sonnenbühl.

§ 4 - Gebührenschuldner

- (1) Für den Besuch der Schulkindbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenschuldner sind die Eltern/Erziehungsberechtigten.

(2) Gebührenschuldner ist, wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 - Gebührenhöhe

(1) Für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung werden monatlich Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren sind für 11 Monate unabhängig von Schließung der Einrichtung, Ferien oder vorübergehender Nichtbenutzung der Einrichtung zu entrichten. Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsmodell erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Benutzungsgebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Betreuungsmodells im Einzelnen:

Betreuungsart	Staffelung	aktuelle Gebühr/Monat
Frühbetreuung (5 Tage) Schulkind	Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	35 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	30 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	25 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	15 €
Nachmittagsbetreuung (5 Tage) Schulkind	Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	70 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	55 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	45 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	25 €

(Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate im Kalenderjahr zu entrichten)

Betreuungsart	Staffelung	aktuelle Gebühr/Monat
Frühbetreuung (4 Tage) Schulkind	Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	28 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	24 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	20 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	12 €
Nachmittagsbetreuung (4 Tage) Schulkind	Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	56 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	44 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	36 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	20 €

(Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate im Kalenderjahr zu entrichten)

Betreuungsart	Staffelung	aktuelle Gebühr/Monat
Frühbetreuung (3 Tage) Schulkind	Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	21 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	18 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	15 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	9 €
Nachmittagsbetreuung (3 Tage) Schulkind	Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	42 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	33 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	27 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	15 €

(Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate im Kalenderjahr zu entrichten)

Betreuungsart	Staffelung	aktuelle Gebühr/Monat
Frühbetreuung (2 Tage) Schulkind	Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	14 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	12 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	10 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	6 €
Nachmittagsbetreuung (2 Tage) Schulkind	Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	28 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	22 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	18 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	10 €

(Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate im Kalenderjahr zu entrichten)

Betreuungsart	Staffelung	aktuelle Gebühr/Monat
Frühbetreuung (1 Tag) Schulkind	Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	7 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	6 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	5 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	3 €
Nachmittagsbetreuung (1 Tag) Schulkind	Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	14 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	11 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	9 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	5 €

(Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate im Kalenderjahr zu entrichten)

(3) In den Benutzungsgebühren ist **keine** Verpflegung enthalten.

§ 6 - Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(4) Die Gebührenschild für die Schulkindbetreuung entsteht zum 1. des Monats, in dem der Betreuungsbeginn des Kindes liegt.

(5) Da die Benutzungsgebühren eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten der Einrichtung darstellt sind diese auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Schulkindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung des Schulkindes voll zu bezahlen. Für Schulkinder die auf eine weiterführende Schule wechseln, ist die Benutzungsgebühr bis zum Schuljahresende zu bezahlen.

(6) Die festgesetzte Benutzungsgebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.

(7) Die Benutzungsgebühr, die quartalsweise erhoben wird, ist jeweils zum 15. des letzten Monats im Quartal im Voraus zu entrichten. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Gemeinde Sonnenbühl zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.07.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister den Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sonnenbühl, 22.03.2024


Uwe Morgenstern
-Bürgermeister-

